

1/A XXI.GP

ANTRAG

der Abgeordneten Herbert Scheibner
und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die
Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung
von Bezügen öffentlicher Funktionäre geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:
Das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher
Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. Die Anpassung des Ausgangsbetrages erfolgt durch Bundesgesetz.“

2. Dem § 11 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/1999 tritt mit 1.
September 1999 in Kraft.“

BEGRÜNDUNG

Nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher
Funktionäre hat der Präsident des Rechnungshofes im September jeden Jahres, erstmals
im Jahr 1998 einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und im „Amtsblatt zur Wiener
Zeitung“ kundzumachen, mit dem der in § 1 Abs. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes
genannte Ausgangsbetrag mit Wirksamkeit zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen
ist. In dieser Kundmachung sind auch die sich hieraus für die in § 1 Abs. 1 dieses
Bundesverfassungsgesetzes oder im Bundesbezügegesetz BGBl. I Nr. 64/1997

genannten Funktionen ergebenden Beträge, aufgerundet auf ganze Schilling, zu veröffentlichen.

Der Anpassungsfaktor ist durch Teilung des durchschnittlichen Pro - Kopf - Einkommens je Arbeitnehmer des vorangegangenen Kalenderjahres durch das durchschnittliche Pro - Kopf - Einkommen des Jahres 1996 auf Grund der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt ermittelten Beträge zu errechnen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jährlich bis zum 15. September das durchschnittliche Pro - Kopf - Einkommen je Arbeitnehmer aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zu ermitteln.

Der Präsident des Rechnungshofes hat den Anpassungsfaktor für das Jahr 2000 auf Grund der vorstehenden Regelung mit 3,3 % ermittelt und das Ergebnis im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ vom 27. September 1999 kundgemacht. Diese Anhebung entspricht in keiner Weise der allgemeinen Einkommensentwicklung in Österreich. So sollen die Pensionen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem Vorschlag des Pensionsbeirates lediglich um 0,4 % angehoben werden. Auch die jüngsten Lohn - und Gehaltsabschlüsse, etwa in der Metallindustrie, erreichten bei weitem nicht das enorme Ausmaß der für Politiker und andere öffentliche Funktionäre in Aussicht genommenen Anhebung.

Es ist daher nicht vertretbar, die vom Präsidenten des Rechnungshof ermittelte Anhebung der Bezüge umzusetzen.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die derzeitige verfassungsgesetzliche Regelung rückwirkend mit 1. September 1999 aufgehoben und dadurch verhindert werden, daß die ab 1. Jänner 2000 in Aussicht genommene Anhebung der Bezüge umgesetzt wird. Für die Zukunft soll für jede Anhebung der Bezüge eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich sein.

In formeller Hinsicht wird die Durchführung einer ersten Lesung beantragt.